

Nichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 11.

18. März 1849.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das
Anwesen der Güllerswittwe Dittlia Weigl zu
Gundelsdorf

Dienstag den 8. Mai l. Js.

Vorm. 10 Uhr

im Orte Gundelsdorf versteigert.

Diese Realitäten bestehen aus dem zur Hofmark
Uffing gerichtsbaren Wohnhause, Stadel, Backhaus,
Hofraum und Garten zu 42 Dezim., 7 Tagw. 68
Dezim. Acker, 1 Tagw. 34 Dezim. Wiesen; dann
den freistiftigen Hohenraineracker zu 1 Tagw. 40
Dezim. und 2 Tagw. 59 Dezim. Gemeintheile, ge-
schätzt auf 1880 fl.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypo-
thekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101
der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und gegen Baar-
zahlung innerhalb 14 Tagen nach gerichtlicher
rechtskräftiger Adjudikation.

Die näheren Bedingungen werden am Verstei-
gerungstage selbst bekannt gegeben, können aber die
die treffenden Akten auch in der Gerichtskanzlei täg-
lich deshalb eingesehen werden.

Nichach den 5. März 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Nichach und die Gemeinden
des Amtsbezirktes.

(Die Bitte der Stadtmagistrate Nürnberg und Fürth
um Bewilligung einer allgemeinen Haus Collecte für
die durch den Austritt der Pegniz Beschädigten betr.)

Inhaltlich der Ausschreibung im Kreis-Intelli-
genz-Blatte 1849 Nro. 10 haben Seine Majestät
der König allergnädigst zu genehmigen geruht,
daß für die durch den Austritt der Pegniz in der
Nacht vom 14. auf 15. Jänner 1849 sowohl in den
Städten Nürnberg und Fürth, als sonst längs
jenes Flusses zu Schaden gekommenen Personen eine
Hauscollecte im ganzen Königreich veranstaltet, und
der Ertrag derselben je nach der Größe des Schadens
und der Bedürftigkeit erteilt werden dürfe.

Der Magistrat der Stadt Nichach und die sämt-
lichen Gemeinden des Amtsbezirktes werden deßhalb
beauftragt die Sammlung sogleich vorzunehmen und
die Erträgnisse innerhalb 3 Wochen dießorts
abzuliefern.

Nichach den 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Der k. Landrichter abwesend.

v. Plank.

Bekanntmachung.

Da die Listen der zur Wahl von Geschwornen in den diesseitigen Gemeinden angefertigt sind, so bleibt es Jedermann freigestellt dieselben nach § 78 des Gesetzes vom 10. November 1848 in der 14. Tagen einzusehen.

Friedberg den 14. März 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der den 16. Februar h. Js. stattgefundenen Verkaufs-Tagsfahrt für das Anwesen des Tagelöhners Alban Endres zu Lechhausen bestehend in gemauertem Wohnhause mit Hofraum, Gemeinde-Nutzen, dann 10 Dezim. Feld, 2 Tagw. 9 Dezim. Lustwiese auf 1018 fl. eingeschätzt, sich ein Käufer nicht meldete, wird solches nach den Bestimmungen §. 96 — 101 der Novelle von 1837 mit Vorbehalt des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes von 1822 bezüglich des Einlösungsrechtes

Freitag den 30. März h. Js.

zum zweitenmale verkauft und auch Angebote unter dem Schätzungswerte zugeschlagen.

Kaufslustige haben sich demnach mit Vermögens- und Leumunds-Ausweisen versehen, an diesem Tage

Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zur Linde in Lechhausen bei der dort anwesenden Gerichts-Kommission mit ihren Angeboten zu melden.

Friedberg den 21. Februar 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Schranken-Ordnung

für die

Königliche Stadt Friedberg.

(Fortsetzung.)

§. 11.) Diese Gebühren kommen aber von jedem Schrankengaste, er mag ein hiesiger oder auswärtiger Käufer oder Verkäufer sein, zu entrichten; soweit übrigens Ortseinwohner die Dienste der Schranken-Knechte durch ihre Diener besorgen lassen, fällt ein Anspruch von Seite der Schrankenknechte auf eine desfallige Gebühr weg.

§. 12.) Von dem an Tagen, an welchen kein Getreide-Markt stattfindet, in Privat- oder Bräuhäusern abzumessenden Getreide kommen statt der in §. 10 unter b bemerkten Gebühr nur 2 kr. zu entrichten. Den Einwohnern wird, um ihr Getreide auf die Schranne bringen oder von selber abführen lassen zu können, ein etwa disponibler Schrankenkarren unentgeltlich angelassen.

§. 13.) Zur Erhaltung der Controлле hat der Schranken-Kommissär auf jeder Schranne die Zufuhr sowie den Rest nach der Zahl der Säcke in einem hiezu eigens zu führenden Buche aufzuzeichnen.

VIII. Uebertretung der Schranken-Ordnung und Bestrafung derselben.

§. 14.) Als Uebertretungen der Schranken-Ordnung werden die nachbenannten Handlungen und Unterlassungen in folgender Weise polizeilich bestraft.

A.

Alles für die Schranne bestimmte Getreide muß unverändert dahin gebracht werden:

a) wer daher Getreide auf dem Wege zur Schranne innerhalb oder außerhalb der Stadt verkauft oder kauft, verfällt in eine dem dritten Theile des verabredeten Preises gleichkommende Geldbuße oder in eine dem Strafbetrage entsprechende Arreststrafe von 1 — 14 Tagen. Gleicher Strafe unterliegt wer an einem Schrankentage von dem in der Stadt auf Kästen oder Böden aufgeschütteten Getreide kauft oder verkauft,

b) wer aber an einem Schrankentage oder an dessen Vorabende, das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem andern Orte als auf dem Schrankenplatze abstellt oder ausschüttet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 — 3 fl. von jedem Schäffel und wird angehalten die herzugeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen. (Fortf. folgt.)

In der Landauer'schen Buchdruckerei ist in Commission zu haben:

Die schädlichen Folgen der Gewerbefreiheit und der Ablösung oder Aufhebung der Realrechte. Preis 6 kr.

Diese kleine Schrift enthält in gedrängter Weise die schädlichen Folgen der von unsern Stubenphilosophen so hoch gepriesenen Gewerbefreiheit, und widerlegt mit trefflichen Gründen die von selbst aufgestellten Phrasen: als würden nur durch Gewerbefreiheit die wahren Künstler und Meister geschaffen; so wie auch die vom Verfasser angegebenen Gründe der Unzumutbarkeit der Aufhebung der Realrechte von jedem Vaterlandsfreund zu beherzigen sind.

Bekanntmachung.

In dem Depositorium des unterzeichneten Landgerichtes liegen mehrere Testamente, deren Errichter längst gestorben oder verschollen sind, ohne daß bisher die Eröffnung geschehen wäre.

Indem man nachfolgend das Verzeichniß der befraglichen Testamente zur Kenntniß bringt, werden die allenfalls Betheiligten aufgefordert, um so gewisser binnen 60 Tagen wegen Eröffnung derselben Anträge zu stellen, als außerdem diese Eröffnung von Amtswegen vorgenommen, und die Testamente lediglich zu den Akten gelegt werden würden. —

Nachach den 7. März 1849.

Königliches Landgericht Nachach.

Der königl. Landrichter legal abwesend.

v. Plank.

Verzeichniß

der bei dem Landgerichte Nachach hinterlegten Testamente, deren Errichter längst gestorben oder ganz unbekannt sind.

Laut. Nro.	Des Testators		Zeit der Hinterlegung.
	Namen.	Wohnort.	
1	Jakob Reiter	Nachach	18. Oktober 1784.
2	Georg Paul	Nachach	1. Jänner 1786.
3	M. Anna Meisinger	Kühbach	1. August 1789.
4	Katharina Heilerin	unbekannt	13. April 1792.
5	Johanna Pechhofer	Haunswies	7. August 1794.
6	Martin Meisinger	Berabach	8 Jänner 1796.
7	Anna M. Zick	Nachach	unbekannt.
8	Bartlmä Kreitmair	Inchenhofen	1. Februar 1803.
9	Barbara Gaslin	Unterbernbad	13. Jänner 1805.
10	Theresia Eberl	Klingen	10. Juni 1806.
11	Christina Hörmann	Bernbach	9. April 1807.
12	Petronilla Wagner	Nachach	4. Oktober 1808.
13	Barbara Rieger	Altomünster	7. Mai 1809.
14	Anna Maria Insinger	Altomünster	3. Mai 1810.
15	Jakob Golling	Kühbach	28. Februar 1812.
16	Leonhard Rackl	Nachach	7. September 1812.
17	Johann Martin	Nachach	12. Juni 1813.
18	Thomas und M. Anna Hirschinger	Nachach	3. August 1813.
19	Rosalie Sonnendorfer	Nachach	12. April 1818.
20	Theresia Hofmann	Kühbach	6. Dezember 1821.
21	M. Maria Wenger	Oberwittelsbad	7. Dezember 1822 u. 28. Juni 1832.
22	Theresia Kolb	Nachach	10. November 1823.
23	Barbara Heinrich	Nachach	15. September 1824.
24	Johann Heitmair	Legerbach (Bruck)	25. Juli 1825.
25	Kaspar Schmaus	Inchenhofen	18. Oktober 1827 u. 15. Juni 1832.
26	Anna M. Karl	Reichl	15. Jänner 1829.
27	Theresia Menhefer	Nachach	6. Febr. 1830.
28	Monika Rad	Ruppertszell	30. September 1830.
29	Joseph und Katharina Eberle	Höretshausen	22. November 1830.
30	M. Anna Himmel	Hohenzell	7. Juni 1834.
31	Matthias Reichart	Kühbach	31. Juli 1834.
32	Elisabetha Niesel	Nachach	14. März 1837.
33	Jakob Etchelmair	Altomünster	7. August 1837.
34	Margdalena Bayer	Lechhausen	13. Oktober 1837.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 17. März 1849.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittler		mindest							
				S c h ä f f e l.						Ganzer Erlös.		gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	80	80	—	13	29	13	3	12	37	1044	26	—	—	—	6
Korn	103	101	2	7	28	7	21	7	12	743	26	—	9	—	—
Gerste	128	128	—	7	25	7	10	6	53	918	7	—	—	—	16
Haber	136	136	—	4	53	4	46	4	37	649	27	—	—	—	3
Summa	447	445	2							3355	26				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Thell.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	1	1	1	Semmelwehl	4	2
Kuhfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	6	2	2	2	Schönwehl	3	2
Rindfleisch	9	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	5	—	1 1/2	1 1/2	Nachwehl	2	2
Schweinefleisch	13	—	1	Kreuzer	Röggel	—	10	—	3	3	Roggenwehl	2	1
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1	Halbbagen	Laib	1	2	—	2	2	1 Pfd. Roggenbrod	1	3
Schaffelfleisch	—	—	1	Bagen	Laib	2	4	1	—	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.				Pfd.	Loth.	Quint.	Wehl, pr. Bierling.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3	3	Feines Mundwehl	—	52
Kuhfleisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	5	2	2	Semmelwehl	—	40
Rindfleisch	9	—	1	Zweifreuzer	Röggel	—	16	—	—	Geringeres Wehl	—	32
Schweinefleisch	14	—	1	Bierfreuzer	Röggel	—	32	—	—	Nachwehl	—	20
Kalb- und Hammelfleisch	7	—	1	Bagen	Laib	1	24	—	—	Bachwehl	—	18
Schaffelfleisch	—	—	1	Achtfreuzer	Laib	3	16	—	—			

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.						Brod-Tage.					
P r e i s e.						G e w i c h t.					
Gattung.	Meyen.		Bierling.		Maßl.		Gattung.	Pfund.			Quint.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fr.	
Feines Mundwehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer	—	2	3 1/2	—
Semmelwehl	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer	—	5	3	—
Geringeres Wehl	2	8	—	32	—	8	1 Zweifreuzer	—	16	—	—
Nachwehl	1	20	—	20	—	5	1 Bierfreuzer	—	32	—	—
Bachwehl	1	8	—	17	—	4 1/4	1 Bagen	1	24	1	—
							1 Achtfreuzer	3	16	2	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 17 März, Augsburg 16. März, Schrobenhausen 15. März, Rain 10. März, Friedberg 15. März.

Ort der Schranne.	Teesen.						Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	13	27	13	1	12	34	8	12	7	58	7	48	7	58	7	45	7	27	5	7	4	47	4	27
Augsburg	—	—	—	—	—	—	13	19	12	56	12	9	7	54	7	43	7	25	7	54	7	28	6	43	4	39	4	26	4	13
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	12	57	12	34	10	49	7	24	7	14	6	58	6	42	6	31	6	4	5	2	4	49	4	2
Rain	—	—	—	—	—	—	14	—	13	—	12	42	7	30	7	16	7	—	7	24	7	12	6	50	5	—	4	48	4	30
Friedberg	4	52	4	36	4	20	13	51	13	7	12	19	7	55	7	10	7	25	7	26	6	53	6	20	4	56	4	39	4	22